

**Verordnung
über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen
für Kinder in freier Trägerschaft**

vom 27. Juni 1990

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (nachfolgend Tageseinrichtungen genannt), können von freien Trägern errichtet und betrieben werden. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

(2) Die Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

§ 2

Trägerschaft

(1) Freie Träger von Einrichtungen gemäß § 1 können natürliche und juristische Personen, Religionsgemeinschaften oder Stiftungen sein.¹

(2) Die zuständigen Behörden sollen mit den freien Trägern zum Wohle der Kinder und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

§ 3

Erlaubnis

(1) Freie Träger bedürfen zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 1 einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtung anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Abwendung einer Gefährdung des Rechts der Kinder können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Die Beschwerde gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Den bei Inkraftsetzung dieser Verordnung bestehenden Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt die gemäß Abs. 1 zum Betrieb erforderliche Erlaubnis als widerrufen erteilt.

§ 4

Örtliche Prüfung

Die zuständige Behörde ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles berechtigt, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob

¹ Tageseinrichtungen für Kinder betrieblicher Träger, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung errichtet wurden, werden von ihr nicht berührt. Für sie gelten die Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. April 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 201) und die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 237).

die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis bestehen oder fortbestehen.

§ 5

Meldepflichten

(1) Der freie Träger hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Fachkräfte sowie

2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Ziffer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Für die bei Inkraftsetzung dieser Verordnung bestehenden Einrichtungen in freier Trägerschaft werden Sonderregelungen vereinbart, die für eine Übergangsfrist an die Stelle der Vorschriften von Absatz 1 treten.

§ 6

Förderung

Staat und Kommunen sollen die Arbeit der Einrichtungen in freier Trägerschaft im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel angemessen fördern. Die Höhe der öffentlichen Zuschußmittel soll sich an den Kosten orientieren, die Staat und Kommunen aufzuwenden hätten, wenn die von freien Trägern betriebenen Einrichtungen von ihnen bereitgestellt werden müßten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Eltern einen angemessenen Beitrag leisten, mindestens in Höhe der Elternbeiträge in staatlichen Einrichtungen. Das Nähere wird in Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 7

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Verordnung getroffen werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe von Gründen bei der zuständigen Behörde einzulegen.

(3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von vier Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

(4) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten. Diese entscheidet abschließend.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 8

Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Verordnung getroffen werden, kann der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Der zuständige Minister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. In ihnen werden auch die sich aus dieser Verordnung ergebenden staatlichen und kommunalen Zuständigkeiten festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident**

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Schmidt
Minister für Familie und Frauen

**Verordnung
über die Beantragung und die Gewährung
von Investitionszulagen für
Anlageinvestitionen**

— Investitionszulagenverordnung —

vom 4. Juli 1990

§ 1

Anspruchsberechtigter

Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft als Anspruchsberechtigter.

§ 2

Art der Investitionen

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern,

1. die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
2. für die keine Sonderabschreibungen vorgenommen werden,
3. die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung neu sind,
4. die nicht Personenkraftwagen sind,
5. die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) zum Anlagevermögen eines Betriebes oder einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik gehören,
 - b) in einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben und
 - c) in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

§ 3

Investitionszeiträume

Die Investitionen müssen

1. nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Juli 1991,
2. nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.